

Satzung
über Ehrungen und Auszeichnungen
des Marktes Eschau
(Ehrenordnung)

vom 18.11.2020

Der Markt Eschau verfügt über ein vielfältiges und intensives ehrenamtliches Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger in allen Bereichen. Dieses ehrenamtliche Engagement gilt es auch zukünftig zu erhalten und weiter zu entwickeln; hierzu gehört auch die Würdigung und Auszeichnung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger.

Gemäß Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Eschau folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrenordnung):

§ 1

Ehrenbürgerwürde

- (1) Persönlichkeiten, welche sich um den Markt Eschau besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, welche der Markt Eschau verleiht.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde entscheidet der Marktgemeinderat.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin sowie die Mitglieder des Marktgemeinderates.
- (5) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Die Verleihung wird mit einem Eintrag in das Goldene Buch des Marktes Eschau verbunden.
- (6) Ehrenbürger werden zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Marktes Eschau eingeladen.

§ 2

Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille des Marktes Eschau wird verliehen für langjährige aktive, erfolgreiche und ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen (z.B. 1. Vorsitzende und weitere Mitglieder des Vorstands, Übungsleiterin/Übungsleiter, Dirigentin/Dirigent) und sonstigen Organisationen mit kulturellen, sportlichen, sozialen, kirchlichen oder anderen gemeinnützigen Zielen. Ehrenamtliche aktive Diensttätigkeiten in den Freiwilligen Feuerwehren, dem Bayerischen Roten Kreuz und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk werden ebenfalls gewürdigt. Die Verdienste sollen überwiegend auf örtlicher Ebene erbracht worden sein. Tätigkeiten in unterschiedlichen Bereichen, die zu unterschiedlichen Zeiten geleistet wurden, können zusammengerechnet werden.
- (2) Die Bürgermedaille wird in Gold, Silber und Bronze verliehen.
- (3) Die Bürgermedaille in Bronze wird für mindestens 15jährige Tätigkeit, die Bürgermedaille in Silber für mindestens 20jährige Tätigkeit und die Bürgermedaille in Gold für mindestens 25jährige Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 verliehen.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin, die Mitglieder des Marktgemeinderates, die Vorsitzenden der örtlichen Vereine und sonstigen örtlichen Organisationen im Sinne von Abs. 1 sowie das katholische und evangelisch-lutherische Pfarramt.
- (5) Die Bürgermedaille wird vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin verliehen. Diese/r informiert den Marktgemeinderat im Vorfeld der Überreichung.

- (6) Die Überreichung der Bürgermedaille erfolgt im Rahmen eines Ehrenabends.
- (7) Die zu Ehrenden erhalten die Bürgermedaille in Gold, Silber und Bronze. Die Bürgermedaille zeigt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Eschau mit der Umschrift „Bürgermedaille Markt Eschau“ und auf der Rückseite eine Abbildung des Historischen Rathauses mit der Umschrift „Für besondere Verdienste“ sowie eine Urkunde.

§ 3

Mitglieder des Marktgemeinderates

- (1) Mitglieder des Marktgemeinderates werden nach dem Ausscheiden aus dem Gremium geehrt:
 1. Dankurkunde,
wenn sie mindestens sechs Jahre Mitglied des Gremiums waren,
 2. Dankurkunde und Marktwappen,
wenn sie bis zu 12 Jahren Mitglied des Gremiums waren,
 3. Dankurkunde und Bürgermedaille in Bronze,
wenn sie bis zu 18 Jahren Mitglied des Gremiums waren,
 4. Dankurkunde und Bürgermedaille in Silber,
wenn sie bis zu 24 Jahren Mitglied des Gremiums waren,
 5. Dankurkunde und Bürgermedaille in Gold,
wenn sie mehr als 24 Jahre Mitglied des Gremiums waren.
- (2) Die Verleihung der Auszeichnungen erfolgt durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
- (3) Die Überreichung der Auszeichnung erfolgt in würdiger Form im Rahmen eines Ehrenabends.

§ 4

Goldenes Buch

- (1) Der Markt Eschau besitzt ein „Goldenes Buch“. Einträge in das Goldene Buch können bei besonderen Anlässen und außergewöhnlichen Leistungen erfolgen; im übrigen können Personen, die sich um den Markt Eschau besonders verdient gemacht haben, mit einem Eintrag in das Goldene Buch gewürdigt werden.
- (2) Über den Eintrag in das Goldene Buch entscheidet der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin.

§ 5 Ehrennadel

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Musik, Gesang sowie Brand- und Katastrophenschutz wird eine Ehrennadel verliehen. Die Ehrennadel wird in Gold, Silber und Bronze verliehen.
- (2) Die Ehrennadel in Gold mit Urkunde wird verliehen für
 1. die Teilnahme an den Olympischen Spielen bzw. Paralympics
 2. das Erreichen des 1. – 5. Platzes bei Weltmeisterschaften
 3. das Erreichen des 1. – 3. Platzes bei Europameisterschaften
 4. Deutsche Meister
 5. eine gleichwertige Leistung im Bereich der Musik oder des Gesangs.
- (3) Die Ehrennadel in Silber wird mit Urkunde verliehen für
 1. die Teilnahme an Weltmeisterschaften (ab 6. Platz)
 2. die Teilnahme an Europameisterschaften (ab 4. Platz)
 3. das Erreichen des 2. – 3. Platzes bei Deutschen Meisterschaften
 4. das Erreichen des 1. Platzes bei einer Landesmeisterschaft
 5. eine gleichwertige Leistung im Bereich der Musik oder des Gesangs.
- (4) Die Ehrennadel in Bronze wird mit Urkunde verliehen für
 1. das Erreichen des 4. – 10. Platzes bei Deutschen Meisterschaften
 2. das Erreichen des 2. – 5. Platzes bei einer Landesmeisterschaft
 3. das Erreichen des 1. – 3. Platzes bei regionalen Meisterschaften
 4. das Erreichen des 1. Platzes bei Bezirksmeisterschaften
 5. eine gleichwertige Leistung im Bereich der Musik oder des Gesangs.
- (5) Hat eine Mannschaft eine Leistung gemäß der Abs. 2 - 4 erbracht, werden die Mitglieder der Mannschaft mit der Ehrennadel und Urkunde gewürdigt.
- (6) Die Ehrennadel wird jedem Leistungsträger nur einmal verliehen. Eine spätere Ehrung in einer höheren Stufe ist möglich. Sind anlässlich einer Ehrung mehrere Ehrungsvoraussetzungen erfüllt, so wird die Ehrennadel nur für die am höchsten zu wertende Leistung verliehen.

- (7) Die Ehrennadel wird vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin verliehen. Diese/r informiert den Marktgemeinderat im Vorfeld der Überreichung.
- (8) Die Überreichung erfolgt im Rahmen eines Ehrenabends.

§ 6

Vereinsjubiläen, Meisterschaften

- (1) Vereinen, welche ihren Sitz im Markt Eschau haben, kann aus Anlass eines Vereinsjubiläums eine Spende überreicht werden. Bei 25-, 50-, 75- und 100-jährigen sowie jedem weiteren durch die Jahreszahl 25 teilbaren Vereinsjubiläen wird eine Spende von mindestens 100 Euro bis zu 250 Euro gewährt. Bei 10-, 20-, 30-, 40, 60- 70- 80- und 90-jährigen sowie jedem weiteren durch die Jahreszahl 10 teilbaren Vereinsjubiläen wird eine Spende von mindestens 50 Euro bis zu 150 Euro gewährt.
- (2) Bei Vereinsneugründungen sowie Einweihungs-, Meisterschafts- und sonstigen Feierlichkeiten kann im Einzelfall eine Spende gewährt werden.

§ 7

Alters- und Ehejubiläen

- (1) Bürgerinnen und Bürger werden zum 75., 80., 85., 90. Geburtstag und jedem weiteren Geburtstag jährlich persönlich gratuliert und ein Geschenk überreicht.
- (2) Eheleuten werden zur Goldenen Hochzeit (50 Jahre), Diamantenen Hochzeit (60 Jahre), Eisernen Hochzeit (65 Jahre) oder Gnadenhochzeit (70 Jahre) persönlich gratuliert und ein Geschenk überreicht.

§ 8

Kranzspenden und Nachrufe

- (1) Beim Tode von Ehrenbürgern/Ehrenbürgerinnen, aktiven und ehemaligen Bürgermeistern / Bürgermeisterinnen sowie aktiven Mitgliedern des Marktgemeinderates erfolgt eine Kranzspende mit Nachruf am Grabe sowie in der Tageszeitung und im gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblatt.
- (2) Beim Tode von ehemaligen Mitgliedern des Marktgemeinderates erfolgt eine Kranzspende sowie ein Nachruf in der Tageszeitung und im gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblatt.
- (3) Beim Tode von aktiven Gemeindebeschäftigten erfolgt eine Kranzspende mit Nachruf am Grabe sowie in der Tageszeitung und im gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblatt.
- (4) Beim Tode von ehemaligen Gemeindebeschäftigten erfolgt eine Kranzspende sowie ein Nachruf in der Tageszeitung und im gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblatt.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrenordnung) vom 13.11.1990 sowie die ergänzenden Richtlinien zur Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrenordnung) vom 13.11.1990 in der Fassung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Eschau, 18.11.2020

Gerhard Rüth
1. Bürgermeister